



SÄCHSISCHES LANDESKURATORIUM LÄNDLICHER RAUM e.V.

Satzung

des Sächsischen Landeskuratoriums

Ländlicher Raum e. V.

§ 1 Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V.", nachfolgend Landeskuratorium genannt.

Das Sächsische Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. ist Rechtsnachfolger des Sächsischen Landeskuratoriums für Betriebshilfe, Haushaltshilfe und Maschinenringe e. V.

§ 2 Errichtung und Zweck

Das Landeskuratorium ist eine Vereinigung von Selbsthilfeeinrichtungen verschiedener Rechtsformen und berufsständischen Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft.

Das Landeskuratorium fördert den Selbsthilfegedanken und den Erfahrungsaustausch im Ländlichen Raum und unterstützt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bei der Umsetzung des Programms Ländlicher Raum insbesondere bei Maßnahmen

- zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen besonders im ländlichen Raum,
- zum Aufbau und der Entwicklung von Bildungsarbeit besonders im ländlichen Raum,
- zur Förderung des Umweltschutzes, der Dorfentwicklung und der Landschaftspflege,
- zur Erhaltung ländlicher Kulturgüter,
- zur Berufsförderung insbesondere für Frauen im ländlichen Raum
- Unterstützung und Ausgestaltung von sozialen Aktivitäten im ländlichen Raum

auf der Grundlage von Projekten, Konzeptionen und Trägerschaften der Verbände, Vereine und Einrichtungen.

Das Landeskuratorium nimmt Einfluss auf die thematischen Schwerpunkte der Bildungsarbeit im Ländlichen Raum.

Das Landeskuratorium verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

§ 3 Sitz

Das Landeskuratorium hat seinen Sitz in 01920 Miltitz. Der Zuständigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele mitwirken möchte. Im Mitgliederverzeichnis wird die Bezeichnung der Vereine aufgeführt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes aktive Mitglied bestellt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und seiner Interessen einen ständigen Vertreter. Bestellung und Abberufung der aktiven Vertreter sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Organe

Organe des Landeskuratoriums sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn diese mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsplanes des Landeskuratoriums,
- Abgabe von Stellungnahmen bei der Festlegung der Grundsätze für den Fördermitteleinsatz im Ländlichen Raum insbesondere bei
 - der Förderung von Arbeitsstätten in vor- und nachgelagerten Bereichen der Land- und Forstwirtschaft,
 - der Schaffung von Erwerbsalternativen für die Bevölkerung im Ländlichen Raum,
 - der Stärkung der Selbsthilfegedanken sowie bei der Aktivierung im sozialen und kulturellen Bereich und bei der Förderung der Aus- und Weiterbildung
- Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Mitgliedschaft sowie über Vereinsangelegenheiten des Landeskuratoriums,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Landeskuratoriums.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und finanzielle Mittel

Die Finanzierung des Landeskuratoriums erfolgt durch:

- Einmalige oder laufende Beiträge, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern erhoben werden können.
- Zuwendungen und Spenden von fördernden Mitgliedern.
- Zweck- und haushaltsgebundene Fördermittel staatlicher Organisationen des Landes, des Bundes und der EU.

Finanzielle Mittel des Landeskuratoriums dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landeskuratoriums. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, insbesondere durch

Austritt. Dieser kann nur mit einer schriftlichen Erklärung durch Einschreibebrief gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ausschluss. Dieser soll erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Erlöschen des Mitgliedes als juristische Person.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft können keine Ansprüche gegen das Landeskuratorium auf Grund der Mitgliedschaft erhoben werden.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

Kraft Amtes gehören dem Vorstand an:

- der Vertreter des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
- der Vertreter des Bistums Dresden-Meißen und
- der Vertreter des der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsen.

Mindestens drei weitere Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden zusammen. Die Einladung ist rechtzeitig den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Er ist beschlussfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer beratend teil.

Über die Beschlüsse des Vorstandes hat der Geschäftsführer des Landeskuratoriums eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von einem Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand organisiert die Arbeit des Landeskuratoriums entsprechend des § 2 der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Im einzelnen obliegen ihm:

- Mitwirkung bei den einzuleitenden Initiativen für den Ländlichen Raum sowie die Einflussnahme bei einer wirkungsvollen Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Ländlichen Raumes.
- Mitwirkung bei der Umsetzung des Programms Ländlicher Raum,

- Erstellung des Haushaltsplanes für das Landeskuratorium zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
- Beschlussfassung über die Einstellung und Entlastung des hauptamtlichen Geschäftsführers,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landeskuratoriums,
- Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten.

§ 12 Rechtsvertretung

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Beide Personen haben Einzelvertretungsbefugnis.

Die Haftung im Rechtsverkehr ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt den Vereinsbetrieb des Landeskuratoriums.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss wird durch von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr bestellte Prüfer (mindestens zwei Personen) im Sinne einer Innenrevision geprüft. Die bestellten Prüfer tragen den Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Bei auftretenden Differenzen ist gemäß einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ein Steuerberater einzubeziehen.

§ 15 Auflösung des Landeskuratoriums

Bei Auflösung oder Aufhebung des Landeskuratoriums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu entsprechenden Anteilen an die Katholische und Evangelisch-Lutherische Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Miltitz, 13.11.2007